

## Niederschrift

über die 11. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 27.09.2016

---

### **Anwesend:**

#### Der Vorsitzende:

Jansen, Franz-Michael

#### Kreistagsmitglieder:

Dahlmanns, Erwin

Gassen, Guido

Horst, Ulrich

Krekels, Gerhard

Kurth, Waltraud

Rütten, Wilhelm

Schmitz, Ferdinand Dr.

Schmitz, Josef

Spennath, Jürgen

(als Vertreter für Philipp, Martin)

Thies, Frank

Tholen, Heinz-Theo

(als Vertreter für Schlüter, Volker)

Walther, Manfred

#### Von der Verwaltung:

Nießen, Josef

Kapell, Günter

Weuthen, Johannes

Dismon, Norbert

Borchardt, Holger Dr.

Küppers, Dirk

Kowald, Reinhard

#### Gast:

Phlippen, Mirjam

(Rechtspraktikantin im Dezernat IV)

#### Sachkundige Bürger:

Gerads, Helmut

### **Abwesend:**

#### Kreistagsmitglieder:

Schlüter, Volker

#### Sachkundige Bürger:

Strahlen, Wolfgang

#### Beratende Mitglieder gem. § 41 Abs. 3 KrO:

Schultz, Anja

Anfang: 18:00 Uhr

Ende: 18:55 Uhr

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr versammelt sich heute im **Kleinen Sitzungssaal** im Kreishaus Heinsberg, um über die nachfolgende Tagesordnung zu beraten.

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung:**

1. Neubau der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt - 1. Verkehrsabschnitt "West"
2. Vorstellung der Planung zum Neubau eines beidseitigen Rad-/Gehweges entlang der Kreisstraße K 21 zwischen dem Ortseingangsbereich Heinsberg-Kempen und der Rurbrücke
3. Gebührenkalkulation zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2017
4. Bericht der Verwaltung
5. Anfragen
- 5.1 Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion gemäß § 12 der Geschäftsordnung vom 22.09.2016 zum Angebot des AVV-School&Fun-Ticket für Schüler/innen

**Nichtöffentliche Sitzung:**

6. Neubau der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt; Entwurf der Vereinbarung über die finanzielle Abwicklung zum Neubau des 1. Verkehrsabschnittes "West" der Ortsumgehung Gangelt
7. Vergabe eines Auftrages zum Neubau eines beidseitigen Rad-/Gehweges entlang der Kreisstraße K 21 zwischen dem Ortseingangsbereich Heinsberg-Kempen und der Rurbrücke
8. Vergabe eines Auftrages zur Deckensanierung des Radweges entlang der Kreisstraße K 5 zwischen dem Kreisverkehrsplatz L 228 / K 5 bei Oberlieck und dem Kreisverkehrsplatz "Westtangente" (Stadt Heinsberg)
9. Vergabe eines Auftrages über die Erbringung von weiteren Konzeptions- und Planungsleistungen zur Umsetzung des Förderprojektes velo+
10. Erwerb von Waldflächen in der Gemarkung Wegberg-Wildenrath im Bereich des am Gewerbe- und Industriegebiet Wildenrath angrenzenden Naturschutzgebietes zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
11. Erwerb von landwirtschaftlichem Grundbesitz in der Gemarkung Geilenkirchen-Gillrath zu Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege
12. Bericht der Verwaltung
13. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt der Ausschussvorsitzende, Herr Franz-Michael Jansen, die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest. Ergänzungen und Änderungen zur Tagesordnung werden nicht gewünscht.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 1:**

**Neubau der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt - 1. Verkehrsabschnitt "West"**

<b>Beratungsfolge:</b>
27.09.2016    Ausschuss für Umwelt und Verkehr
08.11.2016    Kreisausschuss

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>ja</b>
----------------------------------	-----------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	<b>3.5</b>
--------------------------	------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	<b>nein</b>
----------------------------	-------------

Zum Verfahrensstand bzgl. des Neubaus der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt berichtete die Verwaltung dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zuletzt in seiner Sitzung am 08.09.2015 (siehe TOP 5.3 der Niederschrift). Dabei wurde von der Verwaltung u. a. auf das zur Umsetzung dieses Straßenbauvorhabens noch ausstehende Bodenordnungsverfahren und die nach der Änderung der Förderrichtlinien für den kommunalen Straßenbau noch offene Frage bzgl. der Gewährung von Landesmitteln verwiesen. Die Verwaltung sagte zu, in dieser Sache mit den zuständigen Stellen des Verkehrsministeriums NRW und der Bezirksregierung Köln in Kontakt zu bleiben, um diese für das westliche Kreisgebiet wichtige Straßenneubaumaßnahme realisieren zu können.

Bekanntlich steht der Neubau der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt in unmittelbarem Zusammenhang mit der im Bau befindlichen B 56n als grenzüberschreitende Fernstraßenverbindung zwischen der niederländischen A 2 und der A 46. Mit der Fertigstellung des dritten und letzten Bauabschnittes der B 56n (Streckenabschnitt von der K 17 bei Gangelt-Vinteln bis zur A 46/B 221 bei Heinsberg-Donselen) und der damit verbundenen Schaffung einer durchgehenden Verbindung zwischen dem niederländischen und dem deutschen Fernstraßennetz (Fertigstellung aller Voraussicht nach in der 1. Jahreshälfte 2017) wird es im westlichen Kreisgebiet zu Verkehrsverlagerungen kommen. Durch den Neubau der Ortsumgehung Gangelt wird angestrebt, die innerörtlichen Verkehrswege vom überörtlichen Straßenverkehr zu entlasten und die Verkehrssicherheit in der Ortslage Gangelt zu erhöhen.

Vor dem Hintergrund der Fertigstellung des letzten Streckenabschnittes der B 56 und der rückläufigen Finanzierung kommunaler Straßenbauvorhaben im Rahmen der sog. Entflechtungsmittel (Leitgedanke: „Erhalt vor Neubau“) wurde in den vergangenen Monaten seitens der Verwaltung die Frage erörtert, ob die geplante Ortsumgehung Gangelt - zumindest in einem Teilabschnitt - durch Eigenmittel (vor-)finanziert werden kann. Insbesondere wurde beim Verkehrsministerium NRW nachgefragt, ob das Ministerium seine Zustimmung auf vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn zu einem Teilabschnitt der Ortsumgehung nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung erteilen würde. Im Er-

gebnis wurde dieses zugesichert. Darüber hinaus wurde vom Verkehrsministerium NRW in Aussicht gestellt, dass für den Fall der Weiterführung des Förderprogramms zum kommunalen Verkehrswegebau über 2019 hinaus - bis zu diesem Zeitpunkt sind Entflechtungsmittel des Bundes an die Länder zugesichert - ein Rückfluss der vorgeleisteten Mittel nach 2020 an den Kreis erfolgen werde.

Nach entsprechender Änderung der Planungsunterlagen durch das beauftragte Ingenieurbüro und Erarbeitung der Finanzierungsanträge zur Maßnahmenförderung der Ortsumgehung Gangelt für einen westlichen Verkehrsabschnitt von der Kreisstraße K 5 am Nahversorgungszentrum Gangelt bis zur Kreisstraße K 17 „Hanxler Straße“ und einen östlichen Verkehrsabschnitt von der K 17 bis zur jetzigen B 56 „Frankenstraße“ beantragte die Verwaltung mit Schreiben vom 11.05.2016 beim Land NRW die Genehmigung auf Zulassung des vorzeitigen, zuwendungsunschädlichen Maßnahmenbeginn für den oben genannten **westlichen** Verkehrsabschnitt. Die Gesamtkosten zur Umsetzung des westlichen Verkehrsabschnitts der Ortsumgehung wurden vom Straßenbaulastträger mit rd. 4,175 Mio. € (davon Anteil für den Grunderwerb: 737.000 €) und für den Ostabschnitt mit rd. 3,3 Mio. € ermittelt. Einen Übersichtsplan zur Streckenteilung der geplanten Ortsumgehung Gangelt wurde der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr vom 27.09.2016 als Anlage beigelegt.

Hinsichtlich des zur Realisierung der Ortsumgehung Gangelt noch ausstehenden Flurbereinigungsverfahrens „Gangelt III“ fand mit Vertretern der Flurbereinigungsbehörde (Dezernat 33 der Bezirksregierung Köln) am 30.08.2016 eine Unterredung statt. In diesem Gespräch sagten die Vertreter der Flurbereinigungsbehörde zu, bei einem Votum der Gremien zur zeitnahen Realisierung der Straßenneubaumaßnahme, dass Flurbereinigungsverfahren „Gangelt III“ nunmehr zeitnah in Angriff zu nehmen.

In der Sitzung trägt Dezernent Nießen vor, dass durch das Land NRW aufgrund der neu gefassten Förderrichtlinien zum kommunalen Straßenbau seit 2014 keine Fördermittel für Neubauvorhaben im kommunalen Straßenbau gewährt werden. Eine Maßnahmenförderung durch das Land NRW kommt derzeit nur in Betracht, wenn es sich bei dem Bauvorhaben um eine Erhaltungsmaßnahme (sog. grundhafte Erneuerung) oder unaufschiebbare Brückensanierung, eine Maßnahme im Rahmen einer Bahnübergangsbeseitigung und -sicherung nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz, ein Aus- und Umbauvorhaben mit Schwerpunkt Sanierung und/oder Verkehrssicherheit oder eine Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW handelt. Aus diesem Grunde und im Hinblick auf die Gültigkeit des zum Neubau der Ortsumgehung Gangelt bestehenden Planfeststellungsbeschlusses (fünf Jahre ab Bestandskraft des Beschlusses - Datum der Bestandskraft: 17.05.2013) bestand aus Sicht der Verwaltung dringender Handlungsbedarf für dieses Bauvorhaben. In den geführten Unterredungen mit dem Verkehrsministerium NRW und der Bezirksregierung Köln konnte schließlich erreicht werden, dass das Land NRW neben der Zustimmung zu diesem Straßenneubauvorhaben auf vorzeitigen, förderunschädlichen Maßnahmenbeginn auch die Refinanzierung der vom Maßnahmenträger vorzufinanzierenden Herstellungskosten in Aussicht stellt, sofern es landes- bzw. bundesseitig nach 2019 eine Anschlussfinanzierung gibt. In Abstimmung mit Vertretern der Gemeinde Gangelt wurde hiernach der Entwurf der mit der Einladung zur Ausschusssitzung versandten Verwaltungsvereinbarung über die finanzielle Abwicklung zum Neubau des westlichen Verkehrsabschnittes der Ortsumgehung Gangelt erarbeitet. Diese Verwaltungsvereinbarung soll nach Zustimmung der politischen Gremien hierzu nach Verabschiedung der Haushalte für 2017 (Kreis Heinsberg und Gemeinde Gangelt) unterzeichnet

und ab 2017 wirksam werden. Nach Bereitstellung der für den Straßenneubau notwendigen Grundflächen für den westlichen Verkehrsabschnitt durch die Flurbereinigungsbehörde könnte dann Baubeginn der 1. Teilstrecke der Ortsumgehung Gangelt in 2018 sein.

In der sich anschließenden Beratung besteht unter den anwesenden Vertretern der Kreistagsfraktionen Einvernehmen, dass die Ortsumgehung Gangelt vor dem Hintergrund der Fertigstellung der letzten Teilstrecke der B 56n im kommenden Jahr dringend realisiert werden muss. Dieser Straßenneubau trägt nicht nur zu einer größeren Verkehrssicherheit bei, sondern hat auch für die innerörtliche Entwicklung der Ortslage Gangelt einen hohen Stellenwert.

**Beschlussvorschlag:**

Die von der Verwaltung vorgeschlagene Vorgehensweise der (Vor-)Finanzierung des Neubaus der Kreisstraße EK 13/EK 17 als Ortsumgehung Gangelt, Verkehrsabschnitt „West“, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 2:**

**Vorstellung der Planung zum Neubau eines beidseitigen Rad-/Gehweges entlang der Kreisstraße K 21 zwischen dem Ortseingangsbereich Heinsberg-Kempen und der Rurbrücke**

<b>Beratungsfolge:</b> 27.09.2016    Ausschuss für Umwelt und Verkehr	
<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>ja</b>
<b>Leitbildrelevanz:</b>	<b>3.5</b>
<b>Inklusionsrelevanz:</b>	<b>nein</b>

Die Kreisstraße K 21 führt von der L 230 bei Kempen in nördlicher Richtung durch die Ortslagen Kempen (Stadt Heinsberg), Ophoven, Steinkirchen und Effeld (Stadt Wassenberg) bis zur L 117 bei Wassenberg-Rothenbach. Die Kreisstraße kreuzt nördlich der Ortslage Kempen im Bereich der Rurbrücke den am Nordufer der Rur gelegenen RurUfer-Radweg. Das Projektgebiet liegt innerhalb des Naturparks „Maas-Schwalm-Nette“ und des beiderseits der Bundesgrenze ausgewiesenen Nationalparks „Meinweg“. Durch die Nähe des in ca. 4 km Entfernung gelegenen „Effelder Waldsee“ ist die Region für den Radwandertourismus sehr attraktiv. Darüber hinaus befinden sich hinter der Ortslage Kempen zu beiden Seiten der Kreisstraße Trainings- und Sportplätze des örtlichen Sportvereins. Um den Sicherheitsbedürfnissen der Radfahrer und Fußgänger zwischen den v. g. Ortslagen angemessen Rechnung zu tragen sowie einen durchgängigen außerörtlichen Rad-/ Gehweg entlang der Kreisstraße K 21 herzustellen, ist es angezeigt, die bestehenden, beidseitigen Lücken der Rad- und Gehwegstrecken (Länge jeweils rd. 200 m) zwischen der Ortslage Kempen und der zur Rurquerung bestehenden Wegestrecken - insbesondere zum RurUfer-Radweg - zu schließen. Zur Lage der geplanten beidseitigen Rad-/Gehwegstrecken ist der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage ein Übersichtsplan beigelegt.

Die Kosten für die geplanten beidseitigen Rad-/Gehwegstrecken an der K 21 zwischen Kempen und den bestehenden Wegestrecken zur Rurquerung liegen gemäß Kostenermittlung der Verwaltung bei rd. 127.000 €. Mit Schreiben vom 28.05.2015 beantragte die Verwaltung für die v. g. Wegebaumaßnahme beim Land NRW die Gewährung einer Zuwendung zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden, Gemeindeverbänden und Kreise nach den Förderrichtlinien zur Nahmobilität (FöRiNah). Diese Förderrichtlinien, die mit Runderlass des Verkehrsministeriums NRW vom 01.12.2014 eingeführt worden sind, gelten für Bau- und Ausbauprojekte von Rad- und Gehwegen an verkehrswichtigen Straßen sowie Vorhaben der Nahmobilität, sofern sie **nicht** im Zusammenhang mit dem Aus- und Umbau verkehrswichtiger Straßen nach den Förderrichtlinien zum kommunalen Straßenbau vom 30.05.2014 förderfähig sind. Hiernach sind diese Förderrichtlinien insbesondere für separate Rad- und Gehwe-

gebaumaßnahmen für den Baulastträger von Bedeutung. Da für den Neubau der beidseitigen Rad-/Gehwege entlang der K 21 die Voraussetzungen zur Förderung der Nahmobilität gemäß den v. g. Förderrichtlinien erfüllt werden, gewährte das Land NRW dem Kreis für diese Neubaumaßnahme eine Landeszuwendung in Höhe von 95.000 € (75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gemäß Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 21.06.2016).

In der Sitzung stellt Sachgebietsleiter Weuthen in einer kurzen Präsentation die Planung des Rad- und Gehweges entlang der Kreisstraße K 21 zwischen der Ortslage Kempen und der zur Rurquerung bestehenden Wegestrecken vor und erläutert diese. Die Präsentation über die Planung des fahrbahnbegleitenden, beidseitigen Rad- und Gehweges entlang der K 21 ist als Anlage der Niederschrift beigelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Planung zum Neubau eines beidseitigen Rad-/Gehweges entlang der Kreisstraße K 21 zwischen dem Ortseingangsbereich Heinsberg-Kempen und der zur Rurquerung bestehenden Wegestrecken zustimmend zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 3:**

**Gebührenkalkulation zur Änderung der Gebührensatzung des Kreises Heinsberg für die Abfallentsorgung ab 2017**

<b>Beratungsfolge:</b> 27.09.2016    Ausschuss für Umwelt und Verkehr
--

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>	<b>ja</b>
----------------------------------	-----------

<b>Leitbildrelevanz:</b>	<b>nein</b>
--------------------------	-------------

<b>Inklusionsrelevanz:</b>	<b>nein</b>
----------------------------	-------------

Für die kostenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ gelten im Haushaltsjahr 2016 die Gebühren der Satzung vom 20.04.2005 in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.12.2014. Diese Gebühren betragen derzeit für Haus- und Sperrmüll, der über die kommunale Sammlung angeliefert wird, und für Abfälle gewerblicher Herkunft einheitlich 103,00 €/t.

Für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushaltungen bis 2 m<sup>3</sup> (Kleinanlieferer) werden Gebühren zwischen 2,00 € und 24,00 € erhoben. Daneben wird eine Grundgebühr gegenüber den kreisangehörigen Kommunen zur Abdeckung der fixen, mengenunabhängigen Vorhaltekosten von 6,30 €/Einwohner und eine Gebühr zur Finanzierung der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus privaten Haushaltungen, Schulen und Kleingewerbe von 0,75 €/Einwohner erhoben.

Die Kosten für den Abfallumschlag in der Umschlaganlage in Gangel-Hahnbusch sowie Transport und Entsorgung in den Müllverbrennungsanlagen Weisweiler und Asdonkshof stellen auch weiterhin die mit Abstand größten Einzelpositionen bei den Ausgaben des Abfallwirtschaftsbetriebes des Kreises Heinsberg dar.

Bereits zum 01.04.2013 konnten der Transport und die Entsorgung von Rest- und Sperrmüll nach einer europaweiten Ausschreibung neu vergeben werden. Aufgrund der in diesem Ausschreibungsverfahren erzielten Ergebnisse konnten die Abfallgebühren ab dem 01.01.2014 reduziert werden.

Der Finanzbedarf im Jahre 2017 wird wie in den vergangenen Jahren von den Kosten der Betriebsführung der Standorte Hahnbusch und Rothenbach einschließlich der Entsorgung der Abfälle maßgeblich beeinflusst. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit von der Entwicklung der Preisindizes für Lohn, Geräte, Energie, Betriebsgebäude, Investitionsgüter und Verbraucherpreise. Vor diesem Hintergrund ist folgendes Ergebnis festzustellen:



Die Grundgebühr, die sich nach den Einwohnerzahlen und der Anzahl der nicht meldepflichtigen Personen in den Kommunen richtet, ist grundsätzlich den allgemeinen Kostensteigerungen (allgemeine Preissteigerung, geringere Abfallmengen) anzupassen. Eine Erhöhung der Grundgebühr von 6,30 € auf 6,68 € je Einwohner ist hiernach erforderlich. Es wird insoweit von der Verwaltung vorgeschlagen, die Grundgebühr ab dem Jahr 2017 auf **6,68 € je Einwohner** zu erhöhen.

Durch die ab dem 01.10.2010 in Betrieb genommene Schadstoffumschlaganlage auf dem Gelände der Umschlaganlage Gangelt-Hahnbusch konnte in den vergangenen Jahren eine Gebührenreduzierung auf zuletzt 0,75 € je Einwohner erfolgen. Durch eine vorteilhafte Auftragsvergabe zum 01.10.2016 besteht keine Notwendigkeit, die Sonderabfallgebühr zu verändern. Die Verwaltung schlägt vor, die Sonderabfallgebühr unverändert bei **0,75 € je Einwohner** zu belassen.

Die Gewichtsgebühr berücksichtigt alle nicht abgedeckten Kosten (z. B. Personalaufwendungen, Abschreibungen, u. ä.). Diese Gebühr wird nach den erwarteten Anlieferungsmengen kalkuliert und beträgt derzeit 103,00 €/t. Die Gewichtsgebühr konnte nur durch die Auflösung von Überschüssen gehalten werden. Für 2017 und voraussichtlich für die Folgejahre ergibt sich aufgrund der nicht mehr verfügbaren Überschüsse und Mittel der Betriebsrisikenrückstellung sowie der notwendigen Zuführungsbeträge in die Deponierückstellung ein Gebührenbedarf von 119,00 €/t. Die Verwaltung schlägt für die Gewichtsgebühr vor, diese auf **119,00 €/t** zu erhöhen.

Die pauschalen Gebühren für die Anlieferung von kleinen Abfallmengen (Kleinanliefergebühren) sind als Zuschuss kalkuliert und sollten nicht zuletzt einen Anreiz zur Vermeidung illegaler Abfallablagerungen schaffen. Die vor zwei Jahren abgesenkte Gebühr hat zu einer deutlichen Mengenzunahme geführt. Ursache hierfür ist insbesondere, dass Handwerksbetriebe und kleinere Gewerbebetriebe diese Kleinanlieferungsmöglichkeit ebenfalls gerne in Anspruch nehmen.

Um ein ausgewogeneres Verhältnis zwischen diesen Gebühren und der Leistungsgebühr zu erhalten, sollten Stufen und Höhe der Gebühren neu festgesetzt werden:

Mengenstaffel	Gebühr (bisher)	Gebühr (neu)
kleiner 0,1 m <sup>3</sup>	2,00 €	2,00 €
kleiner 0,5 m <sup>3</sup>	6,00 €	8,00 €
kleiner 1,0 m <sup>3</sup>	12,00 €	16,00 €
kleiner 1,5 m <sup>3</sup>	18,00 €	24,00 €
kleiner 2,0 m <sup>3</sup>	24,00 €	32,00 €

Der Vermerk zur Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung ab 2017 mit detaillierten Angaben wurde der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr als Anlage beigefügt und allen Kreistagsmitgliedern und sachkundigen Ausschussmitgliedern zugesandt.

Ausschussvorsitzender Jansen führt zu diesem Tagesordnungspunkt einleitend aus, dass der Kreis Heinsberg in Sachen Müllgebühren landesweit sehr gut dastehe und die erhobenen Abfallentsorgungsgebühren im Vergleich zu anderen Kreises sehr niedrig sind. Der Finanzbedarf für die Abfallentsorgung wird neben den in 2014 günstigen Verträgen über den Transport und die Entsorgung des Rest- und Sperrmülls zu den Müllverbrennungsanlagen auch durch die Entwicklung der Preisindizes für Löhne, Energie, Investitionsgüter zur Betriebsführung der Standorte in Gangel-Hahnbusch und Wassenberg-Rothenbach beeinflusst. Um Vorsorge für die Zukunft zu treffen, ist es erforderlich, die Abfallentsorgungsgebühren ab 2017 moderat anzupassen. Dezernent Nießen trägt ergänzend vor, dass die erwähnte Zuführung zu der Deponierückstellung bzw. die Entnahme aus der Betriebsrisikenrückstellung rechtliche Gründe habe.

Ausschussmitglied Dahlmanns führt nachfolgend aus, dass die von der Verwaltung in der Gebührenkalkulation gemachten Ausführungen zu den Gebührenerhöhungen nachvollziehbar sind und der Kreis Heinsberg auch mit einer Erhöhung der Abfallgebühren ab 2017 diese im Landesvergleich niedrig seien.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Umwelt und Verkehr nimmt die Gebührenkalkulation für die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg ab dem Jahr 2017 zustimmend zur Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

**(Anmerkung:**

Zur Entwicklung der Abfallentsorgungsgebühren im Kreis Heinsberg seit 1993 sind der Niederschrift als Anlage 3 Diagramme beigelegt.)

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 4:**

**Bericht der Verwaltung**

Dezernent Nießen berichtet dem Ausschuss für Umwelt und Verkehr zu nachfolgenden Punkten:

**4.1 Erstellung eines integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Heinsberg**

In der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Verkehr am 08.09.2015 beauftragte der Fachausschuss die Verwaltung, in Kooperation mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Heinsberg mbH ein Energie- und Klimaschutzkonzept zu erarbeiten sowie Bürger, Unternehmen, Energieversorger und Kommunen im Rahmen der Erarbeitung zu beteiligen. Das Energie- und Klimaschutzkonzept soll neben einer qualifizierten Bestandsaufnahme unter Einbeziehung bereits vorliegender kommunaler Konzepte Entwicklungs- und Maßnahmenperspektiven für eine künftige „Energie- und Klimaschutzregion Kreis Heinsberg“ aufzeigen.

Mit Schreiben vom 25.02.2016 beantragte die Verwaltung beim Projektträger Jülich (PtJ) - Forschungszentrum Jülich GmbH (dieser ist als Auftragnehmer des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit tätig) für die Erarbeitung des Energie- und Klimaschutzkonzeptes die Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln der Nationalen Klimaschutzinitiative. Diesem Antrag wurde mit Bescheid vom 15.08.2016 durch den Projektträger Jülich entsprochen und dem Kreis für die Konzepterstellung eine Bundeszuwendung in Höhe von 65 % der zuwendungsfähigen Kosten (höchstens jedoch 62.863,00 €) mit einer Laufzeit bis zum 30.09.2017 bewilligt. Die Gesamtkosten für das Energie- und Klimaschutzkonzept liegen gemäß Kostenberechnung bei rd. 109.000 €. Die Refinanzierung und Kostenansätze stellen sich wie folgt dar:

Zuwendungen aus der Nationalen Klimaschutzinitiative (65% der förderfähigen Kosten)	62.863 €
Eigenanteil des Kreises (35 % der förderfähigen Kosten)	33.850 €
nicht zuwendungsfähige Kosten (Kostenträger Kreis)	rd. 12.000 €

Inhaltlich besteht das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept aus einer fortschreibbaren Energie- und Treibhausgas-Bilanz sowie einer Potenzialanalyse. Hierbei sind die relevanten Sektoren (Liegenschaften des Antragstellers und die auf den Antragsteller übertragenen Zuständigkeiten, Flächenmanagement, kommunales Beschaffungswesen, Abfall, Abwasser, Straßenbeleuchtung, Verkehr, aber auch private Haushalte, Industrie, Gewerbe, Handel und der Dienstleistungsbereich) zu betrachten. Neben der Ermittlung der aktuellen Verbräuche ist die Erstellung von Klimaszenarien vorgesehen. Hierbei sollen ein Klimaschutzszenario (Ent-

wicklung bei konsequenter Umsetzung der Klimaschutzpolitik) sowie ein Referenzszenario (Entwicklung ohne Klimaschutzanstrengungen) entwickelt werden. Wesentliche Akteure und Bürger sollen eingebunden werden und an der Erstellung des Maßnahmenkataloges mitwirken. Um den Klimaschutz nachhaltig zu installieren, werden zudem eine Kommunikations- und Verstetigungsstrategie sowie ein Controlling-Konzept erarbeitet. Hierdurch soll die Wirksamkeit der umzusetzenden Maßnahmen ermittelt und das Interesse wesentlicher Akteure am Klimaschutz auch über Projektende hinaus gesichert werden. Neben einer Eröffnungsveranstaltung („Kickoff“-Veranstaltung) mit allen wesentlichen Akteuren sind Workshops und Vor-Ort-Gespräche vorgesehen. Im Rahmen der Konzepterstellung erfolgt zudem eine Priorisierung der Maßnahmen nach den Kriterien zeitliche Umsetzbarkeit (kurz-, mittel- oder langfristig), wirtschaftlicher Machbarkeit sowie zu erwartenden Treibhausgas- und Energieeinsparpotenziale. Im Anschluss hieran wird die sukzessive Umsetzung der einzelnen Maßnahmen erfolgen.

Für die Erarbeitung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes ist es angezeigt, ein Fachbüro mit der Erarbeitung der vom Projektträger Jülich (PtJ) vorgegebenen Konzeptinhalte zu beauftragen. Zu diesem Zweck wird die Verwaltung mit drei bekannten und sachkundigen Planungsbüros Kontakt aufnehmen und diese bitten, dem Kreis ein Angebot zu Erarbeitung des Konzeptes zu unterbreiten. Die Auswertung der Angebote soll bis spätestens Ende Oktober erfolgt sein, damit der Auftrag über die Erstellung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzeptes für den Kreis Heinsberg durch den Kreisausschuss in der Sitzung am 08.11.2016 vergeben werden kann. Über den Sachstand zum Energie- und Klimaschutzkonzept für den Kreis Heinsberg wird die Verwaltung den Fachausschuss zu gegebener Zeit unterrichten.

**(Anmerkung:**

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die Angebote zum Energie- und Klimaschutzkonzept geprüft und ausgewertet. Der Kreisausschuss stimmte in seiner Sitzung am 08.11.2016 der Auftragsvergabe zum integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept für den Kreis Heinsberg gemäß dem Verwaltungsvorschlag an ein Fachbüro zu.)

#### **4.2 SPNV-Fahrplanmaßnahmen zum Fahrplanwechsel ab 11. Dezember 2016**

Die Netzfahrpläne des Nahverkehrs Rheinland (NVR) sehen folgende Ergänzungen im SPNV auf Gebiet des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) im Kreis Heinsberg ab 11.12.2016 vor:

**RE 1:** Eine neue Schnellfahrt ab Geilenkirchen um 6:41 Uhr mit Ankunft in Aachen um 7:08 Uhr, Düren um 7:28 Uhr und in Köln um 7:54 Uhr ersetzt die bisherige Verstärkerfahrt der Euregiobahn ab Geilenkirchen um 6:39 Uhr. Auf dieser für Berufspendler wichtigen direkten Verbindung von Geilenkirchen über Aachen nach Köln entsteht eine 20-minütige Fahrzeitverkürzung (statt 93 Minuten nunmehr 73 Minuten).

**RB 33:** Das Fahrtenangebot wird an allen Tagen um eine zusätzliche Nachtfahrt ab Aachen um 23:37 Uhr mit Ankunft in Heinsberg um 00:24 Uhr sowie ab Heinsberg um 00:29 Uhr mit Ankunft in Aachen Hauptbahnhof um 01:25 Uhr ergänzt.

Weitere zusätzliche Angebote entstehen in den Nächten auf Samstage, Sonn- und Feiertage durch folgende neue Fahrten:

- ab Aachen Hauptbahnhof um 00:37 mit Ankunft in Heinsberg um 01:24 Uhr bzw. in Mönchengladbach um 01:36 Uhr;
- ab Mönchengladbach um 00:29 Uhr mit Ankunft in Aachen Hauptbahnhof um 01:25 Uhr bzw. ab Heinsberg um 01:29 Uhr mit Ankunft in Aachen Hauptbahnhof um 2:25 Uhr.

**Sitzung: öffentlich**

**Tagesordnungspunkt 5:**

**Anfragen nach § 12 der Geschäftsordnung**

**Tagesordnungspunkt 5.1:**

**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion gemäß § 12 der Geschäftsordnung vom 22.09.2016:  
Voraussetzungen für ein AVV-School&Fun-Ticket im Kreis Heinsberg**

Mit Schreiben vom 22.09.2016 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Umwelt und Verkehr, Herrn Franz-Michael Jansen, fragt die SPD-Kreistagsfraktion an, unter welchen Voraussetzungen ein AVV-School&Fun-Ticket auch im Kreis Heinsberg umsetzbar wäre und welche finanziellen und verwaltungsbedingten Komponenten mit dem AVV-School&Fun-Ticket auf die Schulträger im Kreis Heinsberg zukämen. Das v. g. Schreiben der SPD-Kreistagsfraktion, das in der Sitzung an alle Ausschussmitglieder verteilt wurde, ist als Anlage der Niederschrift nochmals beigelegt.

Ausschussmitglied Krekels führt bzgl. der Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion ergänzend aus, dass das AVV-School&Fun-Ticket eine wesentliche Verbesserung der Mobilität für die Schüler/innen darstelle. Insbesondere ist dieses auch außerhalb der Schulzeiten und in den Ferien im gesamten AVV-Gebiet gültig. Seitens der Verwaltung sollte deshalb zu den aktuellen Voraussetzungen sowie den mit dem School&Fun-Ticket verbundenen finanziellen Auswirkungen berichtet werden.

Ausschussmitglied Dahlmanns führt in diesem Zusammenhang aus, dass die CDU-Kreistagsfraktion die Intention der SPD-Kreistagsfraktion zum AVV-School&Fun-Ticket grundsätzlich mittrage und in der Sache unterstütze. Um eine qualifizierte Übersicht zu den Vor- und Nachteilen des AVV-School&Fun-Tickets sowie ein Meinungsbild von den Schulträgern zu diesem AVV-Angebot zu erhalten, habe die CDU-Kreistagsfraktion in dieser Sache für die kommende Sitzung des Schulausschusses einen entsprechenden Antrag nach § 5 der Geschäftsordnung eingereicht. Eine Einführung des AVV-School&Fun-Tickets im Kreis Heinsberg erscheint nach Auffassung der CDU-Kreistagsfraktion nur sinnvoll, wenn sich auch neben dem Kreis als Schulträger auch die anderen Schulträger im Kreis (kreisangehörige Städte und Gemeinden) sich daran beteiligen und entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Ausschussmitglied Horst weist darauf hin, dass das Thema AVV-SchoolPlus-Ticket auf Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Beratungsgegenstand im Schulausschuss war. Seinerzeit fand dieser Antrag keine Mehrheit im Fachausschuss. Er plädiert dafür, dass der Kreis als Schulträger des Kreisgymnasiums und der Berufskollegs in dieser Sache den ersten Schritt unternehmen sollte.

Zu den einzelnen Fragen der SPD-Kreistagsfraktion zum AVV-School&Fun-Ticket nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

**Frage: Unter welchen Voraussetzungen wäre das School&Fun-Ticket für den Kreis Heinsberg umsetzbar?**

**Antwort:** Die jeweiligen Schulträger im Kreis Heinsberg müssen vertragliche Vereinbarungen mit der WestVerkehr GmbH und der AVV GmbH treffen. In dieser sind insbesondere der Geltungsbereich (für welche Schule der Schulträgerschaft der Ticketbezug gelten soll) und zu welchen Kosten zu regeln. Derzeit werden rd. 11.000 Schülerjahreskarten von den 11 Schulträgern im Kreis Heinsberg (Kreis und kreisangehörige Gemeinden) für die Sekundarstufen I und II bezogen.

Die jeweiligen Schulträger müssen eine verbindliche Festlegung der monatlichen Eigenbeiträge für Schüler mit Anspruch auf Fahrkostenübernahme treffen. Gemäß der Schülerfahrkostenverordnung (bei Schulwegen in der Sekundarstufe I über 3,5 km und in der Sekundarstufe II über 5 km) können monatlich Eigenanteile für das 1. Kind von höchstens 12,00 €, für das 2. Kind maximal 6,00 € erhoben werden; ab dem 3. Kind entfällt der Eigenanteil.

Dass School&Fun-Ticket für den Selbstzahler kostet derzeit im Abonnement 27,50 € / mtl. (Tarifvorschlag ab 01.01.2017: 28,50 €).

**Frage: Welche finanziellen und verwaltungsbedingten Komponenten kämen auf die Schulträger zu?**

**Antwort:** Die jeweiligen Schulträger müssen das vertraglich vereinbarte Fixum, angelehnt am Erwerb der Schülerjahreskarte des Vorjahres, an die WestVerkehr GmbH zahlen. Die Prüfung des Anspruchs auf Fahrkostenübernahme der Schüler erfolgt für jeden Schüler wie bisher auf Antrag. Zusätzlich ist je anspruchsberechtigtem Schüler die Höhe des Eigenanteils unter Beachtung der Beschulung von Geschwisterkindern von der Verwaltung des Schulträgers zu prüfen. Hinzu kommen Maßnahmen der Verwaltung bei Zahlungsverzug bzw. -ausfall im Rahmen der Erhebung der Eigenanteile. Des Weiteren ist den Schülern, die als Selbstzahler ein AVV-School&Fun-Ticket erwerben möchten, auf ihren Antrag der Schulbesuch durch den Schulträger zu bestätigen.

Das Schulverwaltungsamt des Kreises geht bei einer Einführung des School&Fun-Tickets im Kreis von einem erheblichen Mehraufwand der verwaltungsseitigen Prüfungstätigkeiten aus.

**Tagesordnungspunkt 5.2:**

**Mündliche Anfrage von Ausschussmitglied Horst in der Sitzung, ob beim kommenden Fahrplanwechsel das Fahrplanangebot der beiden grenzüberschreitenden ÖPNV-Linien nach Sittard und Roermond auch auf die Wochenenden ausgedehnt werden kann?**

Zu der vorgenannten Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Planungen zu den grenzüberschreitenden ÖPNV-Linien nach Sittard und Roermond wurden aus dem bestehenden Fahrplangrundangebot abgeleitet; dieses sieht die Bedienung von Montag bis Freitag von 6:00 Uhr bis 20:00 Uhr vor. Im Rahmen des Vergabeverfahrens zur „Regionalkonzession Provinz Limburg“ in den Jahren 2014/2015 wurde die v. g. Bedienung mit der Provinz Limburg vereinbart. Ergänzend hierzu besteht das MultiBus-Angebot der WestVerkehr GmbH. Die Linie 364 Heinsberg - Roermond wird seitens der ARRIVA auch an Samstagen angeboten.

Zur Betriebsaufnahme zum Fahrplanwechsel am 11.12.2016 ist das Fahrplangebot, insbesondere der Linie SB3 Geilenkirchen - Tüddern - Sittard, aufgrund der Erfahrungen der vergangenen Jahre geplant worden und von der Prämisse getragen, bei der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes für den Kreis Heinsberg explizit eine möglichst geringe Leistungsmehrung (siehe hierzu NVP-Kapitel 6.3) vorzunehmen.

Bei entsprechender Nachfrage auf den ÖPNV-Linien nach Sittard und Roermond in der Zukunft wäre aus Sicht des Aufgabenträgers eine Ausweitung der Verkehre an den Wochenenden durchaus zu vertreten.

gezeichnet  
Franz-Michael Jansen  
Vorsitzender des Ausschusses  
für Umwelt und Verkehr

gezeichnet  
Josef Nießen  
Schriftführer